

## Was ist für die ePA notwendig?

Die folgenden Komponenten sind notwendig, um aus der Praxissoftware heraus auf eine ePA zugreifen zu können:

- Anschluss an die Telematikinfrastruktur
- TI-Konnektor mit aktueller Firmware (PTV4)
- Lizenz ePA-Fachdienst auf dem Konnektor
- Implementierung der ePA-Funktionalität in der Praxissoftware
- Elektronischer Heilberufsausweis Generation 2 (eHBA G2) inklusive qualifizierter elektronischer Signatur (QES)
- Praxisausweis (SMC-B)
- E-Health-Kartenterminal

## Wie unterstützt medatixx seine Anwender?

Die Softwareentwicklung von medatixx arbeitet an der fristgerechten Implementierung der ePA-Funktionalität in die jeweilige Praxissoftware. Dabei stellt medatixx das zugehörige ePA-Modul kostenfrei im Rahmen der monatlichen Pflegegebühr für die Praxissoftware zur Verfügung.

Gemeinsam mit dem Tochterunternehmen I-Motion bietet medatixx **alles aus einer Hand**. Alle für die ePA notwendigen Komponenten sind genau aufeinander abgestimmt und bei Rückfragen haben Arztpraxen nur einen Ansprechpartner. Das sorgt für ein komfortables Nutzungserlebnis und spart Zeit.

Unter [i-motion.de/fachdienste](https://www.medatixx.de/fachdienste) bieten medatixx und I-Motion das TI-Komplettpaket an. Das Angebot ist doppelt attraktiv:

- Im Paket sind alle benötigten TI-Fachdienste - NFDM, eMP, KIM, ePA und eRezept - enthalten. Arztpraxen müssen sich nur einmal mit dem Buchungsprozess beschäftigen und bekommen alle vom Gesetzgeber vorgegebenen verpflichtenden Komponenten auf einen Schlag.

### Paketpreise:

Einmalige Einrichtungsgebühr 1.088,41 € (zzgl. gesetzl. MwSt)  
Monatliche Betriebskosten 9,35 € (zzgl. gesetzl. MwSt)

- Die initialen und laufenden Kosten für die Komponenten liegen innerhalb der KV-Förderung.\*

### Förderung in Summe (mehr unter [medatixx.de/faq](https://www.medatixx.de/faq)):

Komponentenpauschale je Praxis 1.092,44 € (netto)  
Monatliche Betriebskosten 9,35 € (netto)

## Weitere Informationen:



Unter nebenstehendem QR-Code sind mehrere E-Learnings zur ePA in Form von Kurzvideos verfügbar. Darüber hinaus bietet [ti.medatixx.de](https://www.ti.medatixx.de) alles Wissenswerte rund um die Telematikinfrastruktur.

\* Der Einsatz eines Drittanbieter-KIM-Dienstes erfordert eine gesonderte kostenpflichtige Freischaltung der medatixx-KIM-Schnittstelle in der medatixx-Praxissoftware.



## Ausgabe 8

Alles zur elektronischen Patientenakte (ePA)

### medatixx GmbH & Co. KG

Im Kappelhof 1 | 65343 Eltville/Rhein  
Kronacher Str. 43 | 96052 Bamberg  
Telefon. 0800 0980 0980 | [info@medatixx.de](mailto:info@medatixx.de)  
[medatixx.de](https://www.medatixx.de) | [facebook.de/medatixx](https://www.facebook.de/medatixx)



19.03.21 | 91 00 00 308

**medatixx**  
Damit die Praxis läuft.

## ePA - Fachdienst in der Telematikinfrastruktur

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen hat Fahrt aufgenommen. Zweifellos haben telemedizinische Lösungen unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt und damit die Akzeptanz digitaler Assistenten erhöht. Auch der Gesetzgeber treibt diese Entwicklung aktiv voran. Insbesondere das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) konkretisiert den Ausbau der TI.

Nach dem Auftakt mit VSDM stehen NFDm, eMP und KIM vor der flächendeckenden Einführung. Doch mit der **elektronischen Patientenakte (ePA)** geht in diesem Jahr das eigentliche Herzstück der Telematikinfrastruktur an den Start.

### Was ist die ePA?



Hierbei handelt sich um eine patientengeführte digitale Anwendung. In der ePA werden medizinische Informationen und Dokumente fall-, einrichtungs- und fachübergreifend gespeichert.

Seit 01.01.2021 müssen gesetzliche Krankenkassen die ePA ihren Versicherten anbieten. Für die Versicherten ist die Nutzung freiwillig. Die ePA kann von den Versicherten selbst, der Krankenkasse, behandelnden Ärzten und weiteren Leistungsträgern befüllt werden.

Der Patient hat dabei die Datenhoheit, steuert die Zugriffsrechte und kann zudem eigenständig Dokumente aus der ePA löschen. Deshalb kann nicht von einer vollständigen Dokumentation ausgegangen werden. Auch ersetzt die ePA keinesfalls die Primärdokumentation in der Praxissoftware.

### Welche Vorteile hat die ePA?

Hauptziel der ePA ist die Verbesserung von Qualität, Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Behandlung. Sie bietet folgende Vorteile:

- **Schneller Überblick zu Leistungsgeschehen und Morbidität:** patientenbezogene Daten strukturiert an einem Ort hinterlegt.
- **Höhere Therapiesicherheit:** reduziertes Risiko von Fehlbehandlungen und noch gezieltere Therapieentscheidungen dank breiterer Informationsbasis.
- **Steigerung der Effizienz:** weniger Doppeluntersuchungen sowie schneller Zugriff auf Fremdbefunde und vom Patienten selbst in die ePA eingestellte Dokumente.
- **Vereinfachte Zusammenarbeit:** verbesserter fachübergreifender Austausch zwischen den behandelnden Ärzten.

### Was wird in der ePA gespeichert?

§ 342 Absatz 2 SGB V folgend wird die ePA inhaltlich stufenweise erweitert. In der **ersten Ausbaustufe** umfasst sie dokumentenbasierte Informationen zu Diagnosen, Befunden, Arztbriefen oder anderen Gesundheitsdaten des Patienten. Auch ein Notfalldatensatz sowie ein elektronischer Medikationsplan können abgelegt werden.

**Ab 2022** kommen mit den Medizinischen Informationsobjekten (MIOs) weitere, strukturierte Inhalte in Form von eZahnbonusheft, eUntersuchungsheft, eMutterpass oder elmpfdoku hinzu. Ab diesem Zeitpunkt kann der Patient zudem Zugriffsrechte feingranular, das bedeutet pro individuellem Dokument, vergeben.

Mit der **dritten Ausbaustufe 2023** wird die Möglichkeit geschaffen, Daten aus digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGAs) und die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in der ePA abzulegen. Gleichzeitig wird die ePA forschungskompatibel: Der Patient kann damit seine ePA-Daten pseudonymisiert zu Forschungszwecken freigeben.

### Welche Aufgaben entstehen mit der ePA?

Zunächst einmal müssen Arztpraxen in der vertragsärztlichen Versorgung spätestens **ab 01.07.2021** in der Lage sein, aus ihrer Praxissoftware heraus auf die ePA zuzugreifen. Sie sind darüber hinaus nach § 347 SGB V angehalten, ihre Patienten über deren Recht auf eine ePA zu informieren. Auch obliegt ihnen die Aufgabe der Erstbefüllung, jedoch nur für die im aktuellen Behandlungskontext anfallenden Daten. Sind ein Notfalldatensatz sowie ein elektronischer Medikationsplan in der ePA abgelegt, ist eine Synchronisierung mit der eGK notwendig.

Für die Erstbefüllung der ePA erhalten Arztpraxen eine einmalige Vergütung von 10,00 € pro Patient. Für die ePA-Pflege können pro Quartal bis zu 1,67 € / 15 Punkte (GOP 01647 / GOP 01431) angesetzt werden.